

Prozesseinheit 2



Hundetaxe

Pascal Weissbaum



1.1 Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	Seite 1
2. Planungsblatt	Seite 2
3. Arbeitsumfeld	Seite 3
3.1 Kurzbeschreibung des Arbeitsumfeldes	Seite 3
3.2 Gesetzliche Grundlagen	Seite 3
3.3 Aufgaben der Gemeinde	Seite 4
4. Flussdiagramm	Seite 5
5. Teilschritte	Seite 8
6. Erfahrungen	Seite 11
6.1 Mehrere Abteilung im Prozess involviert	Seite 11
6.2 Schwierigkeiten beim Erfassen aller Hunde	Seite 12
6.3 Gesetzliche Grundlagen kennen gelernt	Seite 13
7. Quellenangabe	Seite 14
8. Auswertungsbogen	Seite 15



2. Planungsblatt

2.1 Planungsblatt

Datum	Zeit	Arbeitsschritt	Ziel	OK
22.12.05	2 h	Grundlagen erarbeiten	Ich mache mich mit den Grundlagen der Hundetaxe vertraut (Reglemente etc.).	<input checked="" type="checkbox"/>
22.12.05	½ h	Skript	Ich erstelle grob ein Skript damit ich weiss, wie meine PE am Schluss aussehen soll.	<input checked="" type="checkbox"/>
22.12.05	½ h	Informationen beschaffen	Ich beschaffe mir Informationen (Internet, Mitarbeiter, Gesetzessammlungen etc.).	<input checked="" type="checkbox"/>
22.12.05	½ h	Lernjournal	Ich führe das erste Lernjournal.	<input checked="" type="checkbox"/>
23.12.05	2 h	Zusammenfassen	Ich fasse die gefundenen Informationen zusammen.	<input checked="" type="checkbox"/>
23.12.05	2 ½ h	Flussdiagramm	Ich befasse mich mit dem Flussdiagramm und erstelle ein grobes Gerüst.	<input checked="" type="checkbox"/>
23.12.05	½ h	Flussdiagramm Feinarbeit	Ich verpasse dem Flussdiagramm den letzten Schliff und korrigiere Fehler.	<input checked="" type="checkbox"/>
25.01.06	1 h	Kapitel 4 - Grundlagen	Ich schreibe mindestens 2 Seiten.	<input checked="" type="checkbox"/>
25.01.06	½ h	Lernjournal	Ich führe das zweite Lernjournal.	<input checked="" type="checkbox"/>
26.01.06	1 h	Kapitel 5 - Teilschritte	Ich schreibe mindestens bis Teilschritt 5 eine Erklärung.	<input checked="" type="checkbox"/>
01.02.06	1 h	Kapitel 4 – 5	Ich schreibe die beiden Kapitel fertig.	<input checked="" type="checkbox"/>
01.02.06	2 h	Kapitel 3 - Arbeitsumfeld	Ich schreibe mind. 2 Seiten über mein Arbeitsumfeld.	<input checked="" type="checkbox"/>
01.02.06	½ h	Lernjournal	Ich führe das dritte Lernjournal.	<input checked="" type="checkbox"/>
02.02.06	2 h	Kapitel 6 - Erfahrungen	Ich schreibe 3 Beispiele.	<input checked="" type="checkbox"/>
02.02.06	2 h	Abschlussarbeiten	Ich bereinige Fehler und drucke die Arbeit aus.	<input checked="" type="checkbox"/>
02.02.06	½ h	Lernjournal	Ich führe das vierte Lernjournal.	<input checked="" type="checkbox"/>
02.02.06	½ h	Auswertungsbogen	Ich fülle den Auswertungsbogen aus.	<input checked="" type="checkbox"/>
TOTAL	19.5 h			



3.1 Kurzbeschreibung des Arbeitsumfeldes

Ich arbeite auf der Gemeindeverwaltung in Toffen. Das Dorf zählt etwas mehr als 2'400 Einwohner. Aufgrund der Einwohnerzahl befinden sich nicht alle Abteilungen direkt in Toffen, die AHV-Zweigstelle beispielsweise ist in Belp untergebracht.

Ich arbeite bis am 20. März 2006 auf der Finanzverwaltung. Danach erfolgt der Wechsel in die Bauverwaltung. Der Prozess „Hundetaxen“ betrifft 4 Abteilungen, dies habe ich in die Arbeit einfließen lassen.

- | | |
|----------------------|-------------------------------|
| • Bauverwaltung | Robidogs, Entsorgung Hundekot |
| • Einwohnerkontrolle | An, - Abmeldungen |
| • Finanzverwaltung | Buchhaltung |
| • Steuerbüro | Rechnungsstellung |

3.2 Gesetzliche Grundlagen

Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen gemäss dem Kantonalen Reglement über Hundehaltung und Hundetaxe:

Für jeden im Kanton Bern gehaltenen Hund, der am Stichtag 01.08. über drei Monate alt ist, kann die zuständige Einwohnergemeinde eine jährliche Abgabe erheben. Der Gebührenrahmen beträgt mindestens 20 und höchstens 100 Franken. Der Gemeinderat ist für die Festsetzung der Taxe innerhalb dieses Rahmens verantwortlich. Der Ertrag der Taxe steht der Einwohnergemeinde zu, in der der Hundehalter seinen festen Wohnsitz hat. Der Erlös wird unter anderem für den Unterhalt von Robidogs verwendet.

Wer die Hundesteuer nicht bezahlt, muss diese nach Ermahnung doppelt nachbezahlen. Wenn der Besitzer trotz der Mahnung nicht reagiert, wird ein Strafprozess eingeleitet. Schlimmstenfalls droht dem Hundehalter die Abschaffung des Tieres.

Dieses Gesetz trat im Januar 1904 in Kraft und wurde seither in den Jahren 1968, 1985 und 1992 revidiert.

Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen gemäss dem Reglement über Hundehaltung und Hundetaxe der Einwohnergemeinde Toffen:

Das Halten von Hunden unterliegt staatlicher Kontrolle (Ortspolizeibehörde) und wird vom Gemeinderat ausgeführt. Jedes Jahr wird ein Verzeichnis über die in der Gemeinde gehaltenen, über 3 Monate alte, Hunde erstellt. Stichtag ist der 01. August. Die Hundehalter haben den Hund auf der Gemeindeverwaltung anzumelden. Dafür erhält der Hund eine Hundemarke mit einer ihm zugeordneten Nummer, die am Halsband gut sichtbar angemacht werden muss. Die Marke ist nicht auf andere Hunde übertragbar. Die Kontrollmarken verlieren ihre Gültigkeit am 31. Juli des folgenden Jahres. Hundehalter die ihr Tier ohne Kontrollmarke herumlaufen lassen, machen sich strafbar (Ausnahme bei Jagdhunden) Die Hundehalter sind verpflichtet, den Ausbruch von Krankheiten und Verhaltensstörungen dem Tierarzt zu melden. Hunde mit unheilbaren und ansteckenden Krankheiten, sowie Hunde mit bösartigen Eigenschaften, die Mensch und Tier gefährden könnten, dürfen nicht gehalten werden. Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder sie absichtlich zu reizen. Ausgenommen sind Fälle rechtmässiger Verteidigung, der pflichtgemässe Einsatz



von Hunden im öffentlichen Dienst. Die Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen, noch Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen oder beschädigen. Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen, Schulanlagen, Spiel- und Sportplätzen, ist verboten. Ausnahmegewilligungen für Blindenführhunde bleiben vorbehalten. Hunde dürfen ausserdem nicht in Lebensmittelgeschäfte mitgenommen werden. In Gastwirtschaftsbetrieben, Geschäftslokalen, sowie in Parkanlagen, auf verkehrsreichen Strassen und innerhalb dicht besiedelter Gebiete sind Hunde an der Leine zu führen. Läufe, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Tagsüber dürfen Hunde in Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nacht auch im Freien nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Hunde ohne Kontrollmarke, sowie Hunde die streunen, werden polizeilich in Gewahrsam genommen. Wenn sich der Besitzer innerhalb von acht Tagen nicht meldet, veranlasst die Ortspolizei den Verkauf oder die Tötung des Tieres. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, sein Tier zu pflegen und zu beaufsichtigen. Wer einen Hund misshandelt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. Wer sich einer Hundetaxenhinterziehung schuldig macht, hat die Taxe nachzubezahlen und zusätzlich eine Steuerbusse im doppelten Betrag der geschuldeten Abgabe zu bezahlen.

Folgende Hunde sind von der Steuerpflicht befreit:

- Armeehunde
- Blindenführhunde
- Lawinenhunde
- Polizeihunde
- Zollhunde
- Katastrophenhunde
- Sanitätshunde



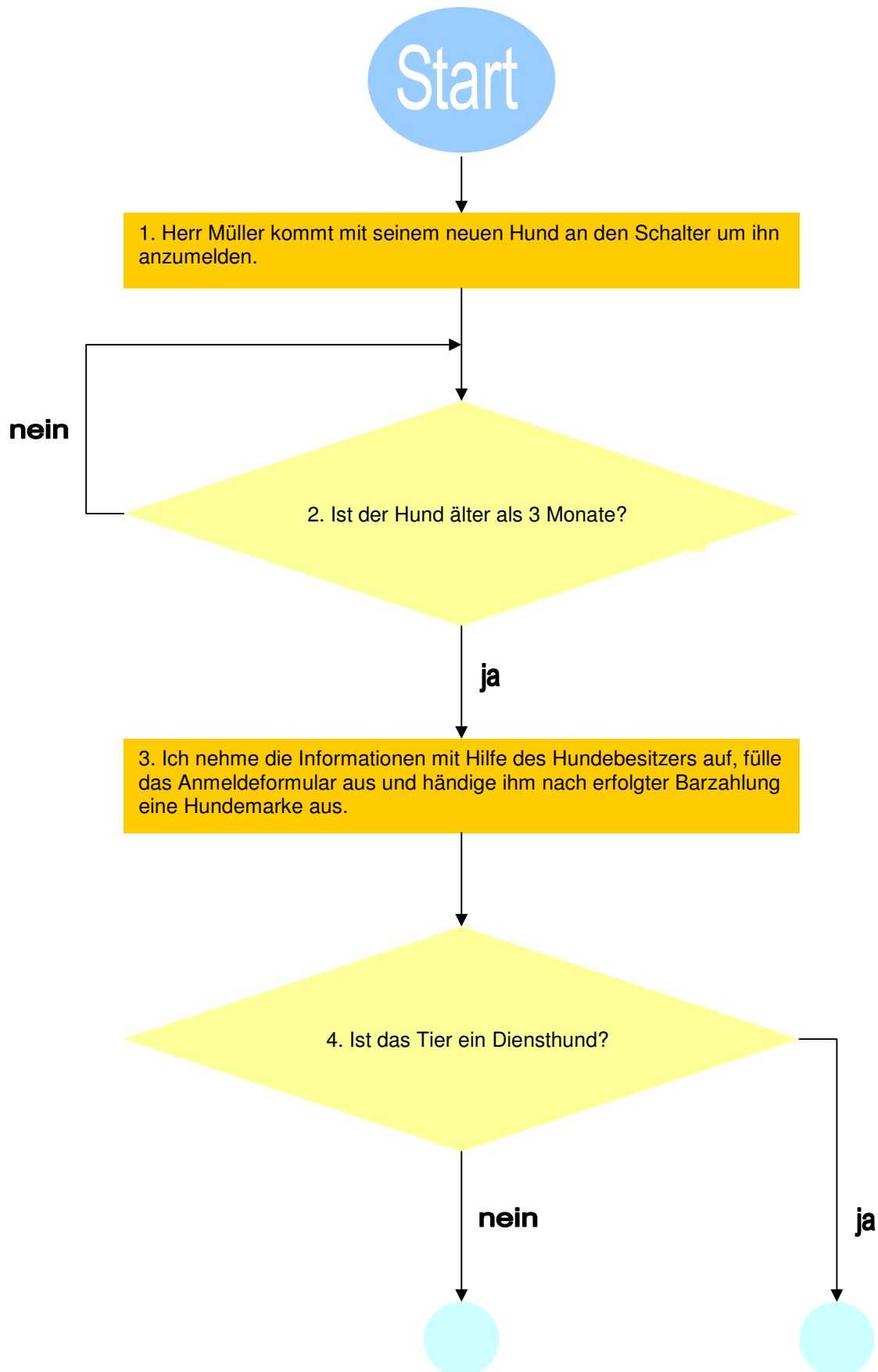
Dieses Gesetz wurde durch die Polizeidirektion im Oktober 1980 genehmigt.

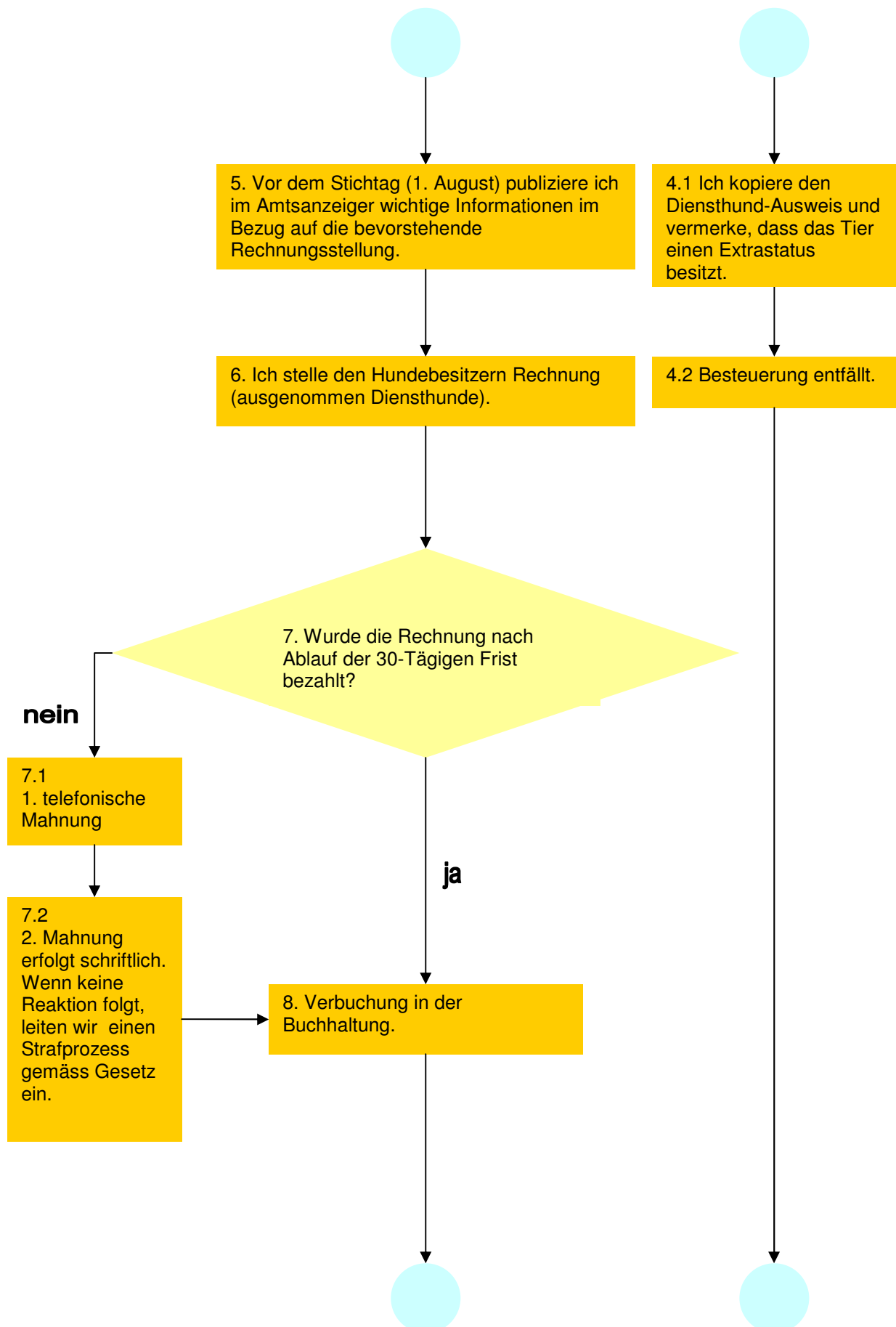
3.3 Aufgaben der Gemeinde

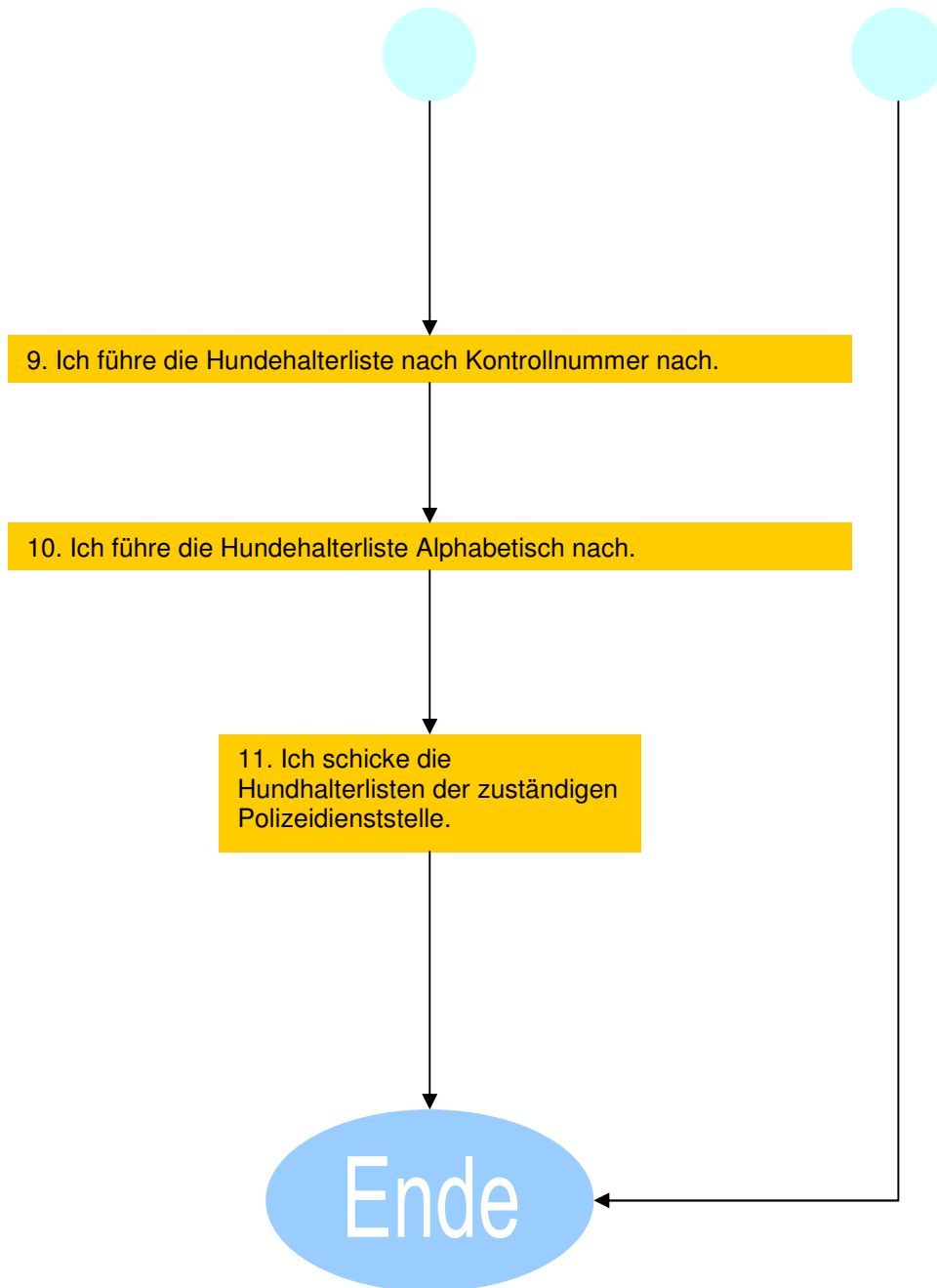
- Die Einwohnergemeinde ist für das Aufstellen und den Unterhalt von Robidogs verantwortlich. Dies wird durch die Bauverwaltung und den Wegmeister verwaltet.
- Die Gemeinde zieht jährlich die Hundesteuer ein. Im Falle der Einwohnergemeinde Toffen sind dies das Steuerbüro und die Finanzverwaltung.
- Die Gemeindeschreiberei führt eine Hundehalterliste, um Mutationen darauf zu vermerken. Ausserdem müssen wichtige Informationen wie Stichtage, Höhe der Steuer etc. für das Volk publiziert werden (Publikationen im Amtsanzeiger Region Seftigen).
- Der Gemeinderat und die zuständige Kommission sind für die Überarbeitung des Hundehalterreglements und die Festlegung der Steuer verantwortlich.



4. Flussdiagramm









5. Teilschritte

5.1 Kurzbeschreibung der einzelnen Teilschritte

Teilschritt	Erklärung
1. Herr Müller kommt mit seinem neuen Hund an den Schalter um ihn anzumelden.	Hundehalter sind dazu verpflichtet, ihre Hunde zur Aufnahme in das Verzeichnis auf der Gemeinde anzumelden. Reglement über Hundehaltung und Hundetaxe der Einwohnergemeinde Toffen Art. 3.
2. Ist der Hund älter als 3 Monate?	Hundebesitzer mit Hunden, die jünger als 3 Monate sind, müssen keine Hundesteuer bezahlen. Kantonales Reglement über Hundehaltung Art. 1.
3. Ich nehme die Informationen mit Hilfe des Hundebesitzers auf, fülle das Anmeldeformular aus und händige ihm nach erfolgter Barzahlung eine Hundemarke aus.	Jeder neu angemeldete Hund erhält eine nummerierte Kontrollmarke. Reglement über Hundehaltung und Hundetaxe der Einwohnergemeinde Toffen Art. 4.
4. Ist das Tier ein Diensthund?	Die Besteuerung wird reduziert oder entfällt bei folgenden Tieren: <ul style="list-style-type: none">- Armeehunde- Blindenführhunde- Lawinenhunde- Polizeihunde- Zollhunde- Katastrophenhunde- Sanitätshunde Reglement über Hundehaltung und Hundetaxe der Einwohnergemeinde Toffen Art. 22 Abs. 1.



- 4.1 Ich kopiere den Diensthund-Ausweis und vermerke, dass das Tier einen Extrastatus besitzt. Dies dient zur Kontrolle in der Hundehalterliste. Die Liste wird laufend nachgeführt, somit können vermisste Hunde mithilfe der Hundemarke identifiziert werden, und verloren gegangene Hundemarken einfacher ersetzt werden.
- 4.2 Besteuerung entfällt. Siehe Teilschritt 4
5. Vor dem Stichtag (1. August) publiziere ich im Amtsanzeiger wichtige Informationen im Bezug auf die bevorstehende Rechnungsstellung. Die Hundehalter müssen wissen, wann sie die Steuer zu bezahlen haben, und auf was sie bei der Hundehaltung achten müssen. Ausserdem werden die Halter im Rundschreiben über die gesetzlichen Grundlagen und allfällige Änderungen im Gesetz informiert.
6. Ich stelle den Hundebesitzern Rechnung (ausgenommen Diensthunde). Die Gemeinde kann die Steuer von mindestens 20 und höchstens 100 Franken selber bestimmen.
Kantonales Reglement über Hundehaltung Art. 1
7. Wurde die Rechnung nach Ablauf der Frist (30 Tage) bezahlt? Wer die Steuer hinterzieht, hat den doppelten Betrag nachzubezahlen. Falls dies nicht geschieht, wird der Strafprozess eröffnet. Schlimmstenfalls droht die Abschaffung des Hundes.
Kantonales Reglement über Hundehaltung Art. 4
- 7.1 1. Telefonische Mahnung Die erste Mahnung erfolgt telefonisch.
- 7.2 2. Mahnung erfolgt schriftlich. Wenn keine Reaktion folgt, wird der Strafprozess eingeleitet. Die zweite Mahnung erfolgt schriftlich. Bei Nichtbeachtung wird wie in Teilschritt 7 beschrieben, der Strafprozess eingeleitet.



- | | |
|--|---|
| 8. Verbuchung in der Buchhaltung | Jede ausgestellte Rechnung (gemäss Teilschritt 6) wird, bis die Schuldner bezahlen, im System als Debitor verbucht. Wenn das Geld überwiesen wurde, wird dies automatisch von der Post als Gutschrift zu unseren Gunsten weiter verbucht. |
| 9. Ich führe die Hundehalterliste nach Kontrollnummer nach. | Die Hundehalterliste hat viele Vorteile. Zum einen hat man die Kontrolle über alle gemeldeten Hunde und Hundehalter in der Gemeinde. Zum anderen kann man verloren gegangene Tiere mit Hilfe der Kontrollmarke besser wieder finden. Deshalb wird die Liste nach Kontrollnummer und Alphabet geführt. |
| 10. Ich führe die Hundehalterliste alphabetisch nach. | Gemäss Teilschritt 9. |
| 11. Ich schicke die Hundehalterlisten der zuständigen Polizeidienststelle. | Einmal im Jahr sendet die Gemeinde die gesamte Liste der Ortspolizeibehörde zu. Diese wird zur Kontrolle verlangt. |

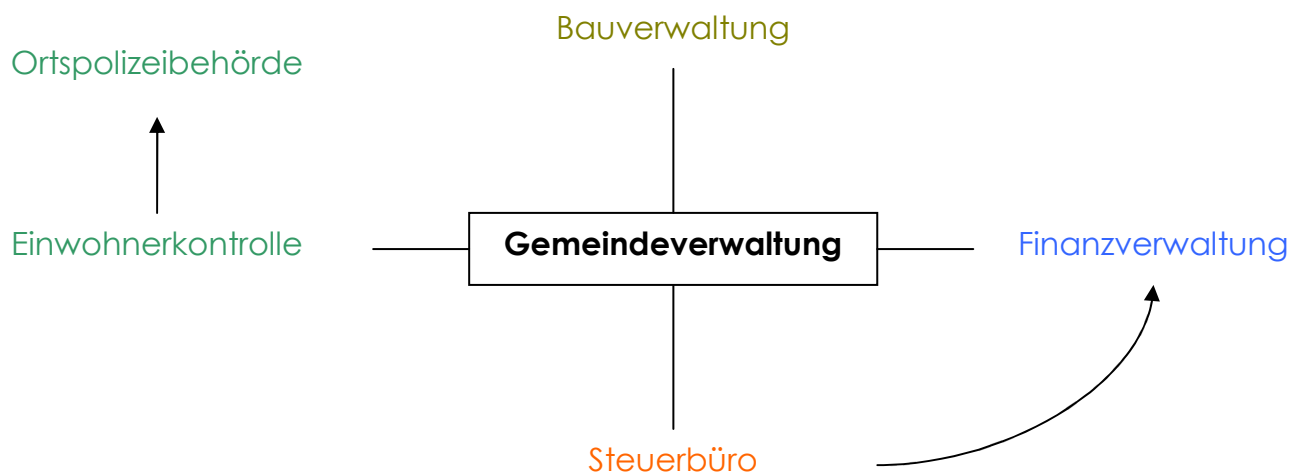




Drei Beispiele über meine Erfahrungen bei der Bearbeitung des Prozesses:

6.1 Mehrere Abteilung im Prozess involviert

Im Prozessablauf sind verschiedene Abteilungen innerhalb sowie extern involviert. Die Einwohnerkontrolle ist für die Verwaltung der Hundehalterliste und die An- und Abmeldungen der Tiere verantwortlich. Einmal im Jahr muss die Einwohnerkontrolle die Hundehalterliste der zuständigen Ortspolizeibehörde zusenden. Das Steuerbüro ist für die Rechnungsstellung zuständig und leitet diese anschliessend der Finanzverwaltung weiter, damit die Debitoren verbucht werden können. Die Bauverwaltung ist für das Aufstellen von Robidogs und der Entsorgung von Hundekot verantwortlich.



Das Bundesamt für Veterinärwesen BVET schreibt vor, dass ab dem Jahr 2007 jedes Tier mit einem elektronischen Chip markiert sein muss. Dieses Amt kommt somit als sechste Stelle noch hinzu.





6.2 Schwierigkeiten beim Erfassen aller Hunde

Es ist immer schwierig die Kontrolle über alle in der Gemeinde gehaltenen Hunde zu haben. Leute, die ihre Tiere nicht auf der Verwaltung anmelden bzw. abmelden, machen sich strafbar und müssen gemäss dem kantonalen Reglement über Hundehaltung gebüsst werden. Kantonales Reglement über Hundehaltung Art. 4.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass immer wieder Tiere weglaufen und fast nicht mehr gefunden werden können. Dazu dient die Hundehalterliste, welche alphabetisch und nach Kontrollmarke geführt wird. Hundehalter, deren Hunde die Kontrollmarke verloren haben, können auf der Gemeindeverwaltung eine neue erwerben. Ab dem Jahre 2007 wird jedes Tier mit Hilfe eines Mikrochips gekennzeichnet. Dieser Chip wird dem Tier auf der linken Halsseite, hinter den Ohren, unter die Haut gespritzt. Die Mikrochip-Nummer hat die Funktion des Passfotos

beim Menschen. Sie macht den Hund individuell eindeutig erkennbar. Werden an der Grenze etwa Impfzeugnisse vorgewiesen, weiss der Grenzbeamte, dass diese Impfungen auch tatsächlich bei diesem Hund gemacht wurden. Die Kennzeichnung hilft aber auch den Hundehaltern und den Hunden: Entläuft das Tier oder wird es ausgesetzt, so wird es künftig einfach sein, den Halter ausfindig zu machen. Auch gegen verhaltensauffällige oder gar gefährliche Hunde kann die Kennzeichnungspflicht ein wirksames Mittel sein. Werden in der Datenbank auch schon kleine Vorfälle registriert, können die Behörden einschreiten, bevor der Hund jemanden schwer verletzt.



Einspritzkanüle und Transponder



6.3 Gesetzliche Grundlagen kennen gelernt

Durch die intensive Arbeit mit dem Gesetz und Reglement des Kantons und der Gemeinde, habe ich die gesetzlichen Grundlagen kennen gelernt. Die wichtigsten Vorschriften habe ich im Kapitel 3.2, auf Seite 4, zusammengefasst.

Nach dem Unfall Anfang Dezember 2005 in Zürich, wo ein Kind von einem Pitbull zu Tode gebissen wurde, ist in Diskussionen oft das Verbot gewisser Hunderassen gefordert worden. Laut dem BVET genügt es aber in dieser Problematik nicht, die Sicherheit zu verbessern. Es gibt keine einfache Lösung dieses Problems. Eine wirksame Vorbeugung ist nur möglich, wenn auf verschiedenen Ebenen gehandelt wird: Zucht und Aufzucht der Tiere optimieren; die Verantwortung der Tierhaltenden verstärken; und Möglichkeiten schaffen, um bei Problemfällen einzugreifen. Diese allgemeinen Massnahmen sollen durch spezielle Einschränkungen für bestimmte Typen von Hunden ergänzt werden.

Das BVET hat 2003 eine umfassende Informationskampagne gestartet. Sie richtet sich an Personen, die Angst vor Hunden haben, an Kinder, sowie an Hundehaltende. Diese Arbeiten gehen weiter. Sie werden ergänzt durch vorbeugende Kurse in Schulen, sowie durch zahlreiche praktische Kurse für Hundehaltende. Änderungen im Gesetz sind abzusehen.



7. Quellenangabe

Hilfspersonen und Informationsquellen:

Aegerter Susy, Steuerbüro

Lanz Erich, Bauverwaltung

Moser Fritz, Gemeindeschreiber

Schober Peter, Finanzverwalter

Bundesamt für Veterinärwesen www.bvet.ch

Stadt Bern www.bern.ch

Sonstige Infos www.hund.ch

Verwendete Hilfsmittel:

Kantonales Reglement über Hundehaltung

Reglement über Hundehaltung und Hundetaxe der Einwohnergemeinde Toffen